



ÖFFENTLICH

DN.: 2016/0011 vom 21.03.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	19.04.2016	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich zwischen Schützenweg und Feldbach

hier: a) Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 24.09.2015

b) Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Beschlussvorschlag:

zu a: Der vom Rat der Stadt Ochtrup am 24.09.2015 gefasste Beschluss über die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich zwischen Schützenweg und Feldbach wird aufgehoben.

zu b: Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, dass der Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich zwischen Schützenweg und Feldbach der Stadt Ochtrup nebst Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut öffentlich auszulegen ist.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung von Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche für Anlagen der Feuerwehr.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 252 tlw., 224, 225 und 51 tlw., Flur 78, Gemarkung Ochtrup und ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.

Sachdarstellung:

Der bei der Bezirksregierung Münster gestellte Antrag auf Genehmigung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup ist am 17.02.2016 zurückgezogen worden, da die zugrunde liegende Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nicht der aktuellen Rechtsprechung im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.09.2013 und vom 29.09.2015 zur Bekanntmachung der Arten verfügbarer Umweltinformationen entspricht. Hier bedarf es einer Nachbesserung und Wiederholung der Verfahrensschritte. Vor Fassung eines neuen Feststellungsbeschlusses ist der alte Feststellungsbeschluss zwingend aufzuheben.

Umweltrelevanz:

Es ist eine Artenschutzprüfung vorgenommen sowie ein Umweltbericht einschließlich Ökobilanz erstellt worden, in dem Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen unter dem Untersachkonto 61000.65500 (Sachkosten der Bauleitplanung) zur Verfügung.

Generationengerechtigkeit:

Von der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in Langenhorst profitieren die nachfolgenden Generationen von Langenhorst, zumal die Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) in der Hauptstraße schon vorhanden ist. Die Sicherstellung einer weiterhin zukunftsfähigen und wirtschaftlichen freiwilligen Feuerwehr, die auf kurzem Weg in Einsatzfällen ihr Ziel erreicht, ist für alle Generationen von großer Wichtigkeit.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) werden der Vorlage im Internet beigelegt.

Im Auftrage:

Korten